

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Alzey, bestehend aus

Direktorin des Amtsgerichts Stauder
Richter am Amtsgericht van Krüchten
Richterin am Amtsgericht Hauf
Richterin am Amtsgericht Dr. Wohn
Richterin am Amtsgericht Dr. Griep

nimmt zur Kenntnis, dass Richterin Schütze in den Mutterschutz getreten ist und die Richterinnen Scheuermann und Salzmann mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft mit Wirkung vom 26.02.2024 an das Amtsgericht Alzey abgeordnet sind.

Die Geschäfte des Gerichts werden daher ab dem 26.02.2024 wie folgt geregelt:

A. Dezernate der Richterinnen und Richter

I. Direktorin des Amtsgerichts Stauder

1. Entscheidungen über Richterablehnungen und Selbstablehnungen von Richtern, soweit diese nicht anderen Richter zugewiesen sind
2. Zivilsachen in den Dezernaten 70 und 75 nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C 6
3. Sonstige nicht gesondert zugewiesene Angelegenheiten

II. stvDirinAG Krause

1. Zivilsachen, die den Dezernaten 73, 74 und 78 zugeordnet sind, nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C 6
2. Verfahren nach dem PsychKHG - soweit keine Kindschaftssachen - und Rechtshilfeanhörungen in der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.7, Dezernat 402.1
3. Entscheidungen über Richterablehnungen und Selbstablehnungen von Richtern in Familien-, Vormundschafts- und anderen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

III. Richter am Amtsgericht van Krüchten

1. Anklagen zum Strafrichter, Privatklagesachen und Strafbefehlssachen nebst Bewährungssachen und Einstellungen nach §§ 153 und 153a StPO, je mit den Buchstaben A – G.
2. Schöffengericht sowie die Bewährungssachen aus Urteilen des Schöffengerichts, auch soweit sie verwiesen wurden.
3. Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und Auslosung der Schöffen
5. Verfahren aus den Dezernaten VII (Oypan) als „andere Abteilung“

IV. Richterin am Amtsgericht Dr. Griep

1. Zivilsachen, die den Dezernaten 71 und 76 zugeordnet sind, nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.6
2. Landwirtschaftssachen
3. Mediations- und Güterichter in Zivilverfahren gem. § 278 Abs. 5 ZPO
4. Anklagen zum Strafrichter, Privatklagesachen und Strafbefehlssachen nebst Bewährungssachen und Einstellungen nach §§ 153 und 153a StPO, je mit den Buchstaben O - Z
5. Dezernat des Ermittlungsrichters, Rechtshilfe in Strafsachen, auch Jugendstrafsachen betreffend, Aufgaben des „Leserichters“ im Sinne von § 148 a StPO, alle richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen nach dem POG
6. Geschäfte des zweiten Strafrichters im erweiterten Schöffengericht.
7. Sonstige nicht in den anderen Dezernaten geregelte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Bundes- oder Landesrecht (z.B. Infektionsschutz, Grundbuch, Beratungshilfe)

V. Richterin am Amtsgericht Dr. Wohn

1. Familiensachen, Adoptionsverfahren sowie Rechtshilfe in Familiensachen nach dem Verteilungsplan C.5 (Dezernat 6 F und 8 F)
2. Mediations- und Güterichter in Familiensachen
3. Insolvenzverfahren einschließlich Verbraucherinsolvenzverfahren

VI. Richter am Amtsgericht Oypan

1. Jugendschöffengericht einschließlich Bewährungssachen und Vollstreckung hieraus
2. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses und Auslosung der Jugendschöffen
3. Geschäfte des Vollstreckungsleiters für die JVA Rohrbach für sämtliche aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene sowie Maßregelvollzug aus Jugendstrafsachen
4. Jugendrichter einschließlich Vollstreckung, auch gegen Heranwachsende gerichtete Privatklageverfahren, ferner Bewährungssachen in Jugendstrafverfahren, auch soweit übernommen,
5. Anklagen zum Strafrichter, Privatklagesachen, Strafbefehlssachen, nebst Bewährungssachen und Einstellungen nach § 153 und 153a StPO, je mit den Buchstaben H -N
6. Verfahren aus den Dezernaten III (van Krüchten) und V (Dr. Griep) als „andere Abteilung“
7. Sonstige nicht gesondert zugeteilte richterliche Geschäfte auf dem Gebiet des Strafrechts

VII. Richterin am Amtsgericht Hauf

1. Familiensachen, Adoptionsverfahren sowie Rechtshilfe in Familiensachen nach dem Verteilungsplan C.5 (Dezernat 5 F)
2. Nachlasssachen und Rechtshilfe hierzu
3. Verfahren nach dem PsychKHG- soweit keine Kindschaftssachen- und Rechtshilfeanhörungen in der Rheinhessen-Fachklinik in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.7, Dezernat 0402.3

VIII. Richterin am Amtsgericht Kappel

1. Familiensachen, Adoptionsverfahren sowie Rechtshilfe in Familiensachen nach dem Verteilungsplan C.5 (Dezernate 2 F, 3 F und 7 F)
2. Sonstige, nicht anderweit zugewiesene Angelegenheiten in Familiensachen

IX. Richterin Folkerts

Betreuungssachen, auch Genehmigung von Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen durch Bevollmächtigte, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen sowie Rechtshilfeanhörungen außerhalb der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungssachen hinsichtlich der Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 8 und 9 nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.8

X. Richterin Scheuermann

1. Bußgeldsachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, einschließlich Vollstreckung, sowie alle sonstigen richterlichen Geschäfte auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts
2. Betreuungssachen, auch Genehmigungen von Unterbringungen und unterbringungsähnliche oder ärztliche Maßnahmen durch Bevollmächtigte, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen sowie Rechtshilfeanhörungen außerhalb der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren mit der Endziffer 7 nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.8
3. Verfahren nach dem PsychKHG – soweit keine Kindschaftssachen - und Rechtshilfeanhörungen in der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.7, Dezernat 0402.2

XI. Richterin Salzmann

1. Zwangsvollstreckungssachen sowie sonstige richterliche Tätigkeiten in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind
2. Wohnungseigentumssachen
3. Betreuungssachen, auch Genehmigungen von Unterbringungen und unterbringungsähnliche oder ärztliche Maßnahmen durch Bevollmächtigte, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen sowie Rechtshilfeanhörungen außerhalb der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren mit den Endziffern 5 und 6 nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.8
4. Verfahren nach dem PsychKHG – soweit keine Kindschaftssachen - und Rechtshilfeanhörungen in der Rheinhessefachklinik in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Verteilungsplan in Abschnitt C.7, Dezernat 0402.4, 0402.5, 0402.6 und 0402.7

B. Regelung der Vertretung in den vorstehend zugewiesenen Amtsgeschäften

I. Direktorin des Amtsgerichts Stauder

1. Entscheidungen über Richterablehnungen in sonstigen Verfahren

stvDirinAG Krause

RinAG Dr. Wohn

RinAG Hauf

RAG van Krüchten

RAG Oypan

RinAG Dr. Griep

Rin Folkerts

RinAG Kappel

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

2. Zivilsachen und Rechtshilfe hierzu:

stvDirinAG Krause

RinAG Dr. Griep

RinAG Kappel

Rin Folkerts

RinAG Hauf

RinAG Dr. Wohn

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

RAG Oypan

RAG van Krüchten

3. Sonstige nicht vorgesehene Rechtsangelegenheiten

stvDirinAG Krause

RAG van Krüchten

RinAG Dr. Griep

RinAG Dr. Wohn

RAG Oypan

RinAG Hauf

Rin Folkerts

RinAG Kappel

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

II. Ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts Krause

1. Zivilsachen und Rechtshilfe hierzu:

DirinAG Stauder
RinAG Dr. Griep
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Hauf
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RAG van Krüchten
RAG Oypan

2. Unterbringungssachen nach dem PsychKHG etc. Dezernat 0402.1

RinAG Kappel
DirinAG Stauder
RinAG Dr. Wohn
Rin Folkerts
Rin Salzmann
Rin Scheuermann
RinAG Hauf
RAG van Krüchten
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep

3. Entscheidungen über Richterablehnungen in FamFG-Sachen

RinAG Dr. Griep
RAG Oypan
RAG van Krüchten
DirinAG Stauder
RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
Rin Folkerts
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

III. Richter am Amtsgericht van Krüchten

1. Anklagen zum Strafrichter etc. A-G

RinAG Dr. Griep
RAG Oypan
RinAG Kappel
Rin Folkerts
stvDirinAG Krause
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RinAG Dr. Wohn
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

2. Schöffengericht

RinAG Dr. Griep
RAG Oypan
RinAG Kappel
stvDirinAG Krause
Rin Folkerts
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
DirinAG Stauder

3. Erweitertes Schöffengericht

RAG Oypan
stvDirinAG Krause
Rin Folkerts
RinAG Kappel
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
DirinAG Stauder

4. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses

RinAG Dr. Griep
RAG Oypan
stvDirinAG Krause
Rin Folkerts

Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
DirinAG Stauder
RinAG Kappel

5. Verfahren aus Dezernat VII (Oypan) als andere Abteilung

RinAG Dr. Griep
Rin Folkerts
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
DirinAG Stauder

IV. RichterIn am Amtsgericht Dr. Griep

1. Zivilsachen und Rechtshilfe hierzu:

stvDirinAG Krause
DirinAG Stauder
RinAG Kappel
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
Rin Folkerts
RinAG Hauf
RinAG Dr. Wohn
RAG van Krüchten
RAG Oypan

2. Landwirtschaftssachen

DirinAG Stauder
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
RinAG Hauf
RAG van Krüchten
RAG Oypan
RinAG Dr. Wohn
Rin Folkerts

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

3. Mediationssachen und Güterichter in Zivilverfahren

RinAG Dr. Wohn

4. Anklagen zum Strafrichter etc. (O –Z)

RAG van Krüchten

RAG Oypan

Rin Folkerts

RinAG Kappel

stvDirinAG Krause

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

RinAG Dr. Wohn

RinAG Hauf

DirinAG Stauder

5. Ermittlungsrichter etc.

RAG Oypan

RAG van Krüchten

stvDirinAG Krause

RinAG Kappel

Rin Folkerts

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

RinAG Hauf

RinAG Dr. Wohn

DirinAG Stauder

6. Geschäfte des zweiten Strafrichters im erweiterten Schöffengericht

RAG Oypan

Rin Folkerts

RinAG Kappel

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

RinAG Hauf

stvDirinAG Krause

RinAG Dr. Wohn

DirinAG Stauder

7. Sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

RAG van Krüchten
RAG Oypan
RinAG Kappel
Rin Folkerts
DirinAG Stauder
RinAG Dr. Wohn
stvDirinAG Krause
RinAG Hauf
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

V. RichterIn am Amtsgericht Dr. Wohn

1. Familiensachen Dezernate 6 F und 8 F

RinAG Kappel
RinAG Hauf
RAG Oypan
Rin Folkerts
stvDirinAG Krause
RinAG Dr. Griep
DirinAG Stauder
RAG van Krüchten
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

2. Mediations- und Güterichtersachen in Familienverfahren

RinAG Dr. Griep

3. Insolvenzsachen

DirinAG Stauder
RinAG Dr. Griep
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
RAG van Krüchten
RAG Oypan
RinAG Hauf
Rin Folkerts
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

VI. Richter am Amtsgericht Oypan

1. Jugendschöffengericht etc.

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

2. Vollstreckungsleiter für die JVA Rohrbach und Maßregelvollzug

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

3. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses etc.

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
DirinAG Stauder
RinAG Hauf
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

4. Jugendrichter

RAG van Krüchten
RinAG Dr. Griep
stvDirinAG Krause

RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

5. Anklagen zum Strafrichter, etc. (H –N)

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

6. Verfahren aus den Dezernaten III und V als „andere Abteilung“

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf

7. Sonstige Geschäfte auf dem Gebiet des Strafrechts

RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
Rin Scheuermann
Rin Salzmann

DirinAG Stauder

RinAG Hauf

VII. Richterin am Amtsgericht Hauf

1. Familiensachen, Dezernat 5 F

RinAG Kappel

RinAG Dr. Wohn

RAG Oypan

Rin Folkerts

DirinAG Stauder

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

stvDirinAG Krause

RinAG Dr. Griep

RAG van Krüchten

2. Nachlasssachen und Rechtshilfe hierzu

RinAG Kappel

RinAG Dr. Wohn

stvDirinAG Krause

DirinAG Stauder

RAG van Krüchten

RinAG Dr. Griep

RAG Oypan

Rin Folkerts

Rin Scheuermann

Rin Salzmann

3. Unterbringungssachen nach dem PsychKHG etc. (Dezernat 0402.3)

Rin Folkerts

DirinAG Stauder

Rin Salzmann

Rin Scheuermann

RinAG Kappel

stvDirinAG Krause

RinAG Dr. Wohn

RinAG Dr. Griep

RAG Oypan

RAG van Krüchten

VIII. RinAG Kappel

1. Familiensachen

a. Dezernat 2 F und 3 F

RinAG Hauf
RinAG Dr. Wohn
RAG Oypan
Rin Folkerts
stVDirinAG Krause
RinAG Dr. Griep
DirinAG Stauder
RAG van Krüchten
Rin Scheuermann
Rin Salzmänn

b. Dezernat 7 F

RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
RAG Oypan
Rin Folkerts
stVDirinAG Krause
RinAG Dr. Griep
DirinAG Stauder
RAG van Krüchten
Rin Scheuermann
Rin Salzmänn

3. Sonstige nicht anderweit zugewiesene Angelegenheiten in Familiensachen

RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
DirinAG Stauder
Rin Folkerts
RAG van Krüchten
stVDirinAG Krause
Rin Scheuermann
Rin Salzmänn

IX. Richterin Folkerts

Betreuungssachen (Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 8 und 9)

Endziffern 0, 1 und 2

Rin Salzmann
Rin Scheuermann
RinAG Hauf
stvDirinAG Krause
RinAG Dr. Wohn
RinAG Kappel
DirinAG Stauder
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten

Endziffern 3, 4, 8 und 9

Rin Scheuermann
Rin Salzmann
DirinAG Stauder
RinAG Hauf
stvDirinAG Krause
RinAG Dr. Wohn
RinAG Kappel
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten

X. Richterin Scheuermann

1. Bußgeldsachen

Rin Salzmann
Rin Folkerts
stvDirinAG Krause
RinAG Dr. Griep
Rin Folkerts
RinAG Kappel
RAG Oypan
RAG van Krüchten
RinAG Hauf
RinAG Dr. Wohn
DirinAG Stauder

2. **Betreuungssachen** (Endziffer 7)

Rin Folkerts
Rin Salzmann
stvDirinAG Krause
RinAG Hauf
Dirin AG Stauder
RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten

3. **Unterbringungssachen nach dem PsychKHG etc. Dez. 402.2**

RinAG Dr. Wohn
Rin Salzmann
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
RinAG Hauf
Rin Folkerts
DirinAG Stauder
RAG van Krüchten
RinAG Dr. Griep
RAG Oypan

XI. Richterin Salzmann

1. **Zwangsvollstreckungssachen**

stvDirinAG Krause
Rin Scheuermann
DirinAG Stauder
RinAG Kappel
RinAG Hauf
RinAG Dr. Wohn
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
RAG Oypan
Rin Folkerts

2. **Wohnungseigentumssachen**

stvDirinAG Krause
Rin Scheuermann
DirinAG Stauder

RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RinAG Dr. Griep
RinAG Hauf
RAG Oypan
RAG van Krüchten
Rin Folkerts

3. **Betreuungssachen** (Endziffer 5 und 6)

Rin Folkerts
Rin Scheuermann
stVDirinAG Krause
RinAG Hauf
Dirin AG Stauder
RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten

4. **Unterbringungssachen nach dem PsychKHG etc**

a. **Dezernat 0402.4**

Rin Scheuermann
DirinAG Stauder
stVDirinAG Krause
RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RiAG Hauf
Rin Folkerts
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten

b. **Dezernat 0402.5**

RinAG Kappel
DirinAG Stauder
Rin Scheuermann
stVDirinAG Krause
Rin Folkerts
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf

RAG van Krüchten
RAG Oypan
RinAG Dr. Griep

c. Dezernat 402.6

DirinAG Stauder
Rin Folkerts
Rin Scheuermann
RinAG Kappel
RinAG Dr. Wohn
RinAG Hauf
stvDirinAG Krause
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
RAG Oypan

d. Dezernat: 0402.7

RinAG Hauf
stvDirinAG Krause
RinAG Kappel
Rin Scheuermann
DirinAG Stauder
RinAG Dr. Wohn
Rin Folkerts
RinAG Dr. Griep
RAG van Krüchten
RAG Oypan

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmung für Namen

Soweit ein Name für die Zuordnung zu einem Dezernat maßgeblich ist, bleiben Zusätze wie "von", "van", "de", "EI" oder Adelsbezeichnungen (Prinz, Fürst, o.ä.) unberücksichtigt.

Bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und BGB-Gesellschaften, die einen eigenen Firmennamen führen, ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens entscheidend, bei sonstigen Firmen der Name des Inhabers. Hinsichtlich der Namenszusätze gilt die zu Familiennamen getroffene Regelung.

Bei Gebietskörperschaften des Öffentlichen Rechts ist deren Bezeichnung maßgebend (z.B.: Ortsgemeinde Albig = O, Kreisverwaltung: K, Verbandsgemeinde Alzey-Land = V, Land Rheinland-Pfalz = L)

2. Rechtshilfesachen

Rechtshilfesachen werden, soweit keine ausdrückliche Zuteilung erfolgt ist, in den jeweiligen Dezernaten bearbeitet.

3. Strafsachen

In Strafsachen ist für die Zuständigkeit bei mehreren Angeklagten der Name des in der Anklageschrift zuerst genannten maßgeblich. Bei mehreren Strafbefehlsanträgen in einem Verfahren ist bis zum Eingang eines Einspruchs der Richter zuständig, der für den auf dem Aktendeckel als ersten eingetragenen Beschuldigten zuständig wäre. Sofern nachfolgend nur ein Teil der Angeklagten Einspruch einlegt, gelten ab Einspruchseinlegung die allgemeinen alphabetischen Zuständigkeitsregelungen.

4. Allgemeine Regelung für das Turnusverfahren

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Den am Turnus teilnehmenden Dezernaten werden die Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

Die Eingänge werden (mit Ausnahme der Eilsachen) täglich bis 11.00 Uhr gesammelt. Die Nacherfassung an dienstfreien Tagen ist am nachfolgenden Arbeitstag ebenfalls bis 11.00 Uhr vorzunehmen.

Eilsachen (einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung) sind sofort in dem aufgrund von Vorverfahren oder nach dem Turnus zuständigen Dezernat einzutragen.

Weggelegte Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln. Sie werden dem ursprünglich zuständigen Dezernat unter Anrechnung auf die Verteilerzahl zugewiesen. Existiert dieses Dezernat nicht mehr, erfolgt die Zuordnung aufgrund von Vorverfahren bzw. nach dem Turnus.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts wird das Verfahren dem übernehmenden Dezernat für den nächsten Turnus gutgeschrieben (Bonus), das abgebende Dezernat erhält einen Malus.

Sollten die Eingänge eines Tages nicht ausreichen, jedem Dezernat die entsprechende Anzahl an Verfahren zuzuordnen, beginnt am Folgetag die Verteilung mit dem Dezernat, das am Vortag noch nicht die ihm zugedachte Anzahl an Verfahren erhalten hat, bzw. mit dem Dezernat, das nach seiner Ordnungszahl als nächstes folgt.

Bevor nicht alle Eingänge eines Tages verteilt sind, dürfen keine Eingänge des folgenden Tages zugewiesen werden.

Mit Inkrafttreten jedes neuen Geschäftsverteilungsplanes wird die Verteilung so fortgesetzt, wie sich dies in dieser Folge aus dem letzten nach dem vorhergehenden Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Verfahren ergibt. Hat jedes Dezernat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung von vorne.

5. Regelung für die Turnusverteilung in Familiensachen

Für Familiensachen, einschließlich der Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen, der einstweiligen Anordnungsverfahren und der Rechtshilfeverfahren in Familiensachen wird ein Turnusverfahren eingeführt. Daran nehmen die Dezernate 2F, 3F, 5F, 6F, 7F und 8F teil.

Die Eingänge werden zunächst unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien alphabetisch geordnet:

Maßgebend ist grundsätzlich der gemeinsam bzw. vormalig gemeinsam geführte Familienname (Ehename).

Falls die Beteiligten keinen gemeinsamen Namen führen, ist der Name ausschlaggebend, den die gemeinsamen Kinder dieser Familie tragen; sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Namen des Antragsgegners.

In isolierten Kindschaftsverfahren und in Abstammungssachen, sowie in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung oder wegen Genehmigung der Unterbringung ist der Name des betroffenen Kindes, bei mehreren Kindern der des ältesten Kindes, unabhängig von seiner Parteirolle, maßgeblich.

Die Eingänge werden sodann entsprechend den nachstehend aufgeführten Verteilerzahlen den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

Dezernat 2F (OE 00210002, Kappel)	2
Dezernat 3F (OE 00310001, Kappel)	4
Dezernat 5F (OE 00510003, Hauf)	2
Dezernat 6F (OE 00610002, Dr. Wohn)	3
Dezernat 7F (OE 00710004, Kappel)	6
Dezernat 8F (OE 00810002, Dr. Wohn)	3

Zunächst wird das Dezernat 2F (OE 00110002) bis zur Höhe seiner Verteilerzahl bedient. Sodann werden die Eingänge auf die nachfolgenden Dezernate gemäß der obigen Reihenfolge und Verteilerzahl verteilt. Hat jedes Dezernat seine Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung wieder von vorne.

Es gilt die Dienstanweisung für die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Familiensachen vom 19.12.17 in ihrer jeweiligen Fassung.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer anhängigen oder in den letzten beiden Jahren vor dem Eingang anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Verfahren aus dem früheren Dezernat 1 F mit ungerader Endziffer werden dem Dezernat 5 F, solche mit gerader Endziffer dem Dezernat 8 F zugewiesen. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist, sofern noch keine mündliche Verhandlung erfolgt ist. Dem aufnehmenden Dezernat wird im folgenden Turnus je ein Verfahren gutgeschrieben. Nach der ersten mündlichen Verhandlung bleibt das Verfahren in dem Dezernat, dem es zugeordnet worden war.

Bei Abänderungsanträgen, Vollstreckungsgegenanträgen und einstweiligen Anordnungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit - unter Anrechnung auf den laufenden Turnus - nach der Zuständigkeit für das Ausgangsverfahren.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus stets auszugleichen, einschließlich der nach § 137 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 140 FamFG. Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in dem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen.

6. Regelung für die Turnusverteilung in Zivilsachen

Für Zivilsachen, einschließlich Rechtshilfesachen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren wird ein Turnusverfahren eingeführt.

Daran nehmen die Dezernate 70, 71, 73, 74, 75, 76 und 78 teil.

Die Eingänge werden zunächst unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien alphabetisch geordnet:

Maßgebend ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, allerdings bei mehreren Verfahren desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gibt es an einem Tag mehrere Verfahren gegen verschiedene Beklagte mit gleichem Familiennamen, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der Beklagten.

Die Dienstanweisung vom 20.12.2004 betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in der jeweils neuesten Fassung ist zu beachten.

Die Eingänge werden nach den nachfolgend bestimmten Verteilerzahlen den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

Dezernat 70 (Stauder)	3
Dezernat 71 (Dr. Griep)	1
Dezernat 73 (Krause)	5
Dezernat 74 (Krause)	1
Dezernat 75 (Stauder)	1
Dezernat 76 (Dr. Griep)	2
Dezernat 78 (Krause):	5

Die Eingänge werden in der oben angegebenen Reihenfolge entsprechend der jeweiligen Verteilerzahl auf die Dezernate verteilt.

Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO, Arreste und einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort bei dem nächst bereiten Dezernat eingetragen. Gehen gleichzeitig mehrere dieser Anträge ein,

sind diese abweichend von der sonstigen Regelung in alphabetischer Reihenfolge auf die nächstbereiten Dezernate derart zu verteilen, dass zunächst nur je ein Verfahren auf jedes Zivildezernat entfällt.

Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens oder Erlass einer einstweiligen Verfügung, bei denen bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, werden abweichend hiervon unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel bei dem Dezernat des Hauptsacheverfahrens eingetragen. Hauptsacheverfahren, denen ein selbständiges Beweisverfahren oder ein Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorangegangen ist, gehören ebenfalls unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel zu dem Dezernat dieses Verfahrens. Dies gilt auch für Verfahren mit umgekehrtem Rubrum, sofern das Verfahren den Gegenstand des Hauptsacheverfahrens betrifft.

Für Vollstreckungsgegenklagen und isolierte Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO ist der Dezernent des Ursprungsverfahrens zuständig.

Dem Dezernat, das zusammenhängende Verfahren zu übernehmen hat, werden diese auf die Verteilerzahl angerechnet; bei dem abgebenden Dezernat werden diese Verfahren als nicht zugeteilt angesehen und bleiben bei der nachfolgenden Zuordnung i. H. a. die Verteilerzahl unberücksichtigt.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts gelten die Bestimmungen für die Übernahme zusammenhängender Verfahren entsprechend.

7. Regelung für Verfahren nach dem PsychKHG – soweit keine Kindschafts- sachen – und Anhörungen im Wege der Rechtshilfe in der Rheinhes- senfachklinik

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem gesonderten Eingangsvermerk zu versehen, aus dem der Zeitpunkt des Eingangs ersichtlich ist.

Die Erstanträge in Unterbringungssachen nach dem PsychKHG, einschließlich sämtlicher Fixierungen und AR-Verfahren, die Anhörungen in der Rheinhes- senfachklinik betreffen, werden nach Wochentagen nach der folgenden Rege- lung verteilt, soweit die Anträge der zuständigen Behörde bzw. der Beschluss

des abgebenden oder ersuchenden Gerichts Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr beim Amtsgericht Alzey eingehen. Nach diesen Zeitpunkten eingehende Anträge fallen in das für den Folgetag vorgesehene Dezernat. Die Zuständigkeit für Erstanträge von Donnerstag nach 16.00 Uhr bis Sonntag 10.00 Uhr sowie für Feiertage ergibt sich aus dem Bereitschaftsplan 2024.

Maßgeblich für die Verteilung der während der Dauer der Unterbringung erforderlichen Folgeentscheidungen (Fortdauer, Hauptsache, Vollzug, Zwangsmedikation) ist die originäre Zuständigkeit des Dezernats für den Erstantrag, soweit dieser zwischen Montag 0.00 Uhr und Donnerstag 16.00 Uhr eingegangen ist. Bei Folgeentscheidungen zu Anträgen, bei denen die Erstentscheidung durch ein anderes Gericht erfolgt ist (abgegebene Verfahren), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Eingang des Fortdauerantrages, auch wenn die abgegebene Akte zu einem anderen Zeitpunkt eingeht. Maßgeblich ist jeweils das zuständige Dezernat, so dass sowohl im Falle eines Dezernatswechsels als auch im Vertretungsfall derjenige Richter zuständig ist, dem das Dezernat im Zeitpunkt des Eingangs des Folgeantrags zugewiesen ist. Die Zuständigkeit für Folgeentscheidungen zu Anträgen, die außerhalb dieses Zeitraums eingegangen sind, ergibt sich aus der folgenden Regelung:

Dezernat 0402.1 (stVDirinAG Krause)	Erstanträge von Sonntag nach 10 Uhr bis Montag 16.00 Uhr jeweils mit Folgeentscheidungen
Dezernat 0402.2 (Rin Scheuermann):	Erstanträge von Montag nach 16.00 Uhr bis Dienstag 16.00 Uhr mit Folgeentscheidungen
Dezernat 0402.3 (RinAG Hauf):	Erstanträge von Dienstag nach 16.00 Uhr bis Mittwoch 16.00 Uhr mit Folgeentscheidungen
Dezernat 0402.4 (Rin Salzmann)	Erstanträge von Mittwoch nach 16.00 Uhr bis Donnerstag 16.00 Uhr mit Folgeentscheidungen
Dezernat 0402.5 (Rin Salzmann)	Folgeentscheidungen nach Erstanträgen von Donnerstag 16.00 Uhr bis Freitag 13.00 Uhr
Dezernat 0402.6 (Rin Salzmann):	Folgeentscheidungen nach Erstanträgen von Freitag 13.00 Uhr bis Samstag 11.00 Uhr
Dezernat 0402.7 (Rin Salzmann)	Folgeentscheidungen nach Erstanträgen von Samstag 11.00 Uhr bis Sonntag 10.00 Uhr

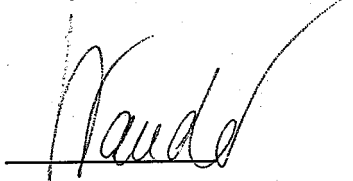
8. Regelung für Betreuungssachen

Sämtliche Neueingänge werden unverzüglich von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Eingangsvermerk versehen, aus dem der Zeitpunkt des Eingangs ersichtlich ist. Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs angelegt. Gehten mehrere Anträge gleichzeitig ein, werden die Verfahren alphabetisch geordnet. Maßgeblich ist der Nachname des/der Betroffenen, zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt C 1 Bezug genommen.

Maßgeblich für die Verteilung sind die Endziffern der so vergebenen Aktenzeichen:

Rin Folkerts	0, 1, 2, 3, 4, 8 und 9
Rin Salzmann	5 und 6
Rin Scheuermann	7

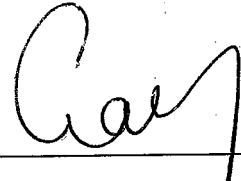
Alzey, den 22.02.2024



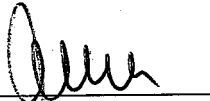
Stauder



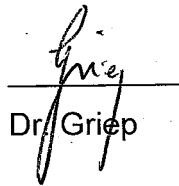
van Krüchten



Hauf



Dr. Wohn



Dr. Griep